

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] in ihrer Sitzung am 03. September 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden bzw. den Sitzungsdienst zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt für Mitglieder, welche die Sitzung vorzeitig verlassen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich der Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern spätestens am 7. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor dem Sitzungstag der Post oder dem Briefboten übergeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Die Ladung und die dazugehörigen Unterlagen werden ausgedruckt (Papierformat) übergeben. Auf Antrag eines Gemeindevertreters werden ihm die Sitzungsunterlagen alternativ auf einem Datenträger im PDF-Format zur Verfügung gestellt.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist so verkürzt werden, dass zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungsbeginn mindestens 24 Stunden liegen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Ladung kann formlos, gegebenenfalls auch mündlich erfolgen. In diesem Falle sind die Ladungen aktenkundig zu machen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Sitzungstag
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktion oder

c) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. dem Sitzungsdienst schriftlich eingereicht wurden.

- (2) Die Gemeindevertretung kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen:
- die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte neu aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 29. Oktober 2008 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Schorfheide vom 18. Dezember 2008 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteher

Anfragen der Gemeindevertreter und der Ortsvorsteher an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, müssen kurz (ca. 5 min) und sachlich abgefasst sein. Zusatzfragen sind zulässig. Ist die Beantwortung nicht möglich, ist die Anfrage in der nächsten Sitzung oder schriftlich innerhalb von 3 Wochen zu beantworten.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - b) Bestätigung der Tagesordnung

- c) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- d) Information des Hauptverwaltungsbeamten
- e) Einwohnerfragestunde (30 Minuten)
- f) Anfragen der Gemeindevertreter und Ortsvorsteher (30 Minuten)
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- j) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen,
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungstermin). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Im öffentlichen Teil der Sitzung erheben sich die Redner. Die Redezeit beträgt ca. 5 Minuten.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die Ortsvorsteher haben Rederecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Karten- oder Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung über die Reihenfolge der Abstimmung. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt abzustimmen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmzettel werden den Gemeindevertretern nach Aufruf nacheinander übergeben. Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

Die Niederschrift muss enthalten:

- den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter oder anderer zugelassener Personen,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung
- und
- die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (2) Angelegenheiten aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind gesondert zu protokollieren.

- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide unter: „Sonstige amtliche Mitteilungen“.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, sofern die Gemeindevertretung hierüber im Einzelfall per Beschluss nicht anders entscheidet.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

§ 15 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.
- (2) Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 16 Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Bau- und einen Sozialausschuss.
- (2) Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Gemeindevertretung durch Beschluss. Beabsichtigt die Gemeindevertretung sachkundige Bürger nach § 43 Absatz 4 BbgKVerf zu berufen, beschließt sie auch die Anzahl.

§ 17 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

- (2) Die Öffentlichkeit ist über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Fachausschüsse durch Aushang in den in § 11 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 29. Oktober 2008 aufgeführten Bekanntmachungskästen zu unterrichten.
- (3) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 5. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist so verkürzt werden, dass zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungsbeginn 24 Stunden liegen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Eine Veröffentlichung der Beratungsergebnisse im Amtsblatt, wie in § 13 Absatz 5 für die Gemeindevertretung vorgesehen, erfolgt nicht.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss

§ 18 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Gemeindevertretung durch Beschluss.

§ 19 Verfahren im Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel alle 4 bis 6 Wochen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 5. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist so verkürzt werden, dass zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungsbeginn 24 Stunden liegen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

Vierter Abschnitt

Ortsteile

§ 20 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist so verkürzt werden, dass zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungsbeginn 24 Stunden liegen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte, die Gemeindevertreter und die Amtsleiter können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Niederschrift wird durch ein Mitglied des Ortsbeirates gefertigt.

Die Niederschrift muss enthalten:

- den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des Ortsbeirates,
- die Tagesordnung,
- den Wortlaut der Beratungsgegenstände mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Festlegungen.

Angelegenheiten aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind gesondert zu protokollieren.

- (4) Die Ortsvorsteher sind zu allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden. Sie sind zu den nichtöffentlichen Sitzungen zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteiles berühren. Enthalten die Sitzungen einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil, werden sie ebenfalls geladen und können im nichtöffentlichen Teil verbleiben, sofern Belange des jeweiligen Ortsteiles berührt werden. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall beschließen, dass Ortsvorsteher im nichtöffentlichen Teil auch anwesend sein können, wenn Interessen des Ortsteiles nicht berührt werden.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Schorfheide, 11.09.2014

Wilhelm Westerkamp
Vorsitzender der Gemeindevertretung